

IN NOMINE DOMINI AMEN

AD HALLIMANNUM B.
PONTIFEX

IN NOMINE DOMINI AMEN
Organum ad Hallimannum Pontifex
Episcopus in Hallimanno Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex

Organum ad Hallimannum Pontifex
Organum ad Hallimannum Pontifex



11
Fürstentages Beschluß/

Wie derselbige von den
Herren Fürsten vnd Ständen in Ober
vnd Nider Schlesien / Augspurgischer Confession
zugethan / bey allgemeiner gehaltenen Zusam
menkunft / den ersten Monats tag
Octobris in Breslaw geschlos
sen worden/

Im Jahr M. DC. XIX.



Erstlich
Bedruckt zu Prag / bey Daniel
Carl von Carlßberg.

Einleitung des Buchs

Wie der Herrliche Gott den

Gott den Herrn und seinen

und den Herrn und seinen

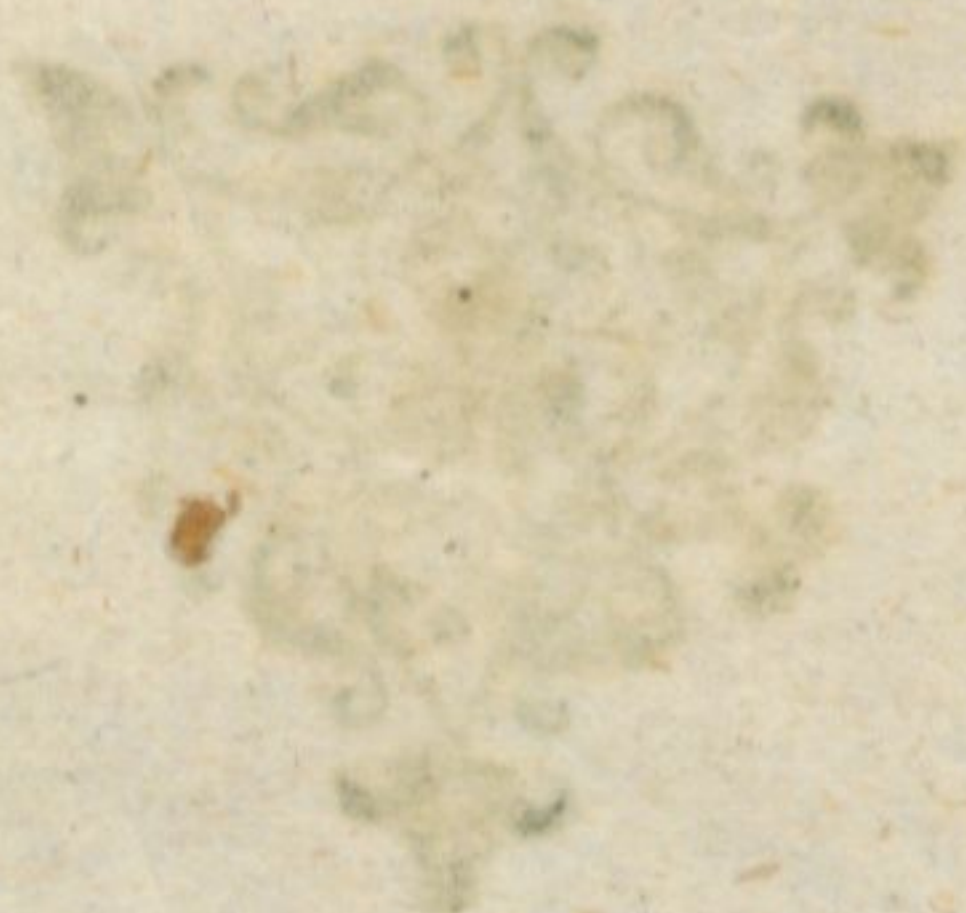
und den Herrn und seinen

und den Herrn und seinen

und den Herrn und seinen

und den Herrn und seinen

Im Jahr M. DC. XIX



Christus

Wunder der Welt / der Welt

und der Welt / der Welt



Dennach Ihr L. vnd Fürstl: Gn: der Durch-
 läuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herz/ Herz Johann
 Christian / Herzog in Schlesien / zu Lignitz vnd
 Brieg/ıc. Ober Hauptman in Ober vnd Nider Schlesien/
 eine allgemeine Zusamenkunft den Herren Fürsten vnd Stän-
 den/auff den andern diß Monats Septemb: in die Stadt Bres-
 law/darumb außgeschrieben / Damit das bis anhero geschlosse-
 ne allgemeine Landes Defensionswerck dermal eines zu endt-
 licher Werckstellung vnd effect gebracht/vnd ob was mehr dem
 gemeinen Wesen zum besten zuerwegen vnd zu providiren
 nötig / in gemeine berathschlagung genommen werden möchte/
 darzu auch die Herren Fürsten vnd Stände / so wol in eygnen
 Personen / als auch durch dero theiles fürneme Gesandten in
 starcker anzahl erschienen / vnd aber gleich darbey der Herren
 Abgesandten/so sich ein zeitlang hero/wegen des Landes Schles-
 sien / bey der andern zur Cron Böhheim gehörigen Länder zu-
 sammenkunft in Prag befunden / verrichtungs Relation mit
 ins mittel kommen. Als haben Sie nicht allein ihnen was zu
 vollendt gänzlicher beschluß: vnd beförderung des Landes De-
 fensions wercks noch übrig gewesen/besser möglichkeit nach zu
 resolviren vnd zuerledigen / alles fleisses angelegen gehalten.
 Gestalt dann solcher beschluß vnd Resolution in einem abson-
 derlichen Fürstentages memorial abgefast zu befinden / Son-
 dern auch weil außgedachter der Herren Gesandten Relation
 zuvernemē gewesen/das bey solcher der Länder zusammenkunft/
 fürnemlich die lengst fürgehabte/vnd von weiland Kaysen Mar-
 thia hochlöblichster gedächtnuß für diesem zugelassene Confoe-
 deration nicht allein zwischen denen zur Cron Böhheim gehörig-
 gen/sondern auch den Oesterreichischen Landen in gewissen vns-
 unterschiedenen Punkten vnd Articula beschlossen / Nachgehens
 des aber / über veränderung des Regiments gehandelt worden /

4.
vnd nach reiflicher erwägung aller bey disen verwirreten vnd zers
rüttlichen zeit abgelauffenen vmbständen / kein anders befunden
werden mögen: Dann das König Ferdinandus nunmehr erw
wählter Römischer Kayser sich der Regierung des Königreichs
Böhheim / vnd der Incorporirten Länder / auß denen in der Re
lation weitleufftig außgeführten vrsachen / verlustig gemacht /
die Stände vnd Inwohner derselben dergelasteten Eventual
pflicht vnd huldigung eo ipso los vnd ledig / vnd befugt wor
den / zu einer neuen Königl: Wahl zuschreiten / massen dann
auch geschehen / vnd mit einstimmiger der Stände des Königs
reich Böhheim / vnd der Incorporirten Länder Gesandten /
Wahl vnd approbation, der Durchleuchtigste Fürst vnd
Herz / Herz Friederich des Namens der Fünffte / Pfalzgraf bey
Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Erstruchsäß vn̄ Chur
fürst / Herzog in Ober vnd Nider Böhern /c. zu einem fünff
tigen König vnd Herrn erwählt / vnd genommen worden / nicht
vnterlassen dieses alles inn notdürfftige erwägung zunehmen.
Wiewol aber nun den Herren Fürsten vnd Ständen jederzeit
nichts liebers vnd gewünschters gewesen / dann das G. G. dem
Allerhöchsten Regenten vnd Herrscher aller Welt / gefällig
sein mögen höchst ermelten Königs Ferdinandi Herz vnd Ge
müte nach Kayser Mattheæ tödtlichen ableiben zu friedlichen
vnd sanfftmütigen Consilijs, vnd dahin zu lencken / das seine
Mayest: das jenige / was etwa im Königreich Böhheim farge
gangen / vnd wenland Kayser Matthiam zu annehmung der
Waffen durch fredhäßige Leute comoviret dahin achten kön
nen / das es cum personâ, als deren Reputation allein verlegt
sein können / erlöschten: Ingleichen das Sie die angenommene
Waffen abschaffen / die bösen Rächte / als Hauptvrsachen alles
des endstandenen übels / von sich lassen / das Regiment / ander
rer Königreiche Exempel nach / die sieh dabey jederzeit ganz wol
befunden / mit Racht der Länder verbessern / der verwirreten vn
ruhigen zeit was condoniren. Vnd weiln es allbereit bey Kay
ser

5.
ser Matthiã lebzeiten dahin kommen gewesen / das sich so wol die
ses Land / als auch das Königreich erkleren / vnd resolviren
müssen / daß es sich eher nicht zur ruhe begeben köndte / biß den
vnertreglichen Religions bedrengnussen würcklich abgeholfen
/ die darzu gehörige Religions vnd profan Privilegia vnd
Freiheiten redintegriret / vnd die Länder de amplius non
turbando mit genugsamer assecuration versehen werden
möchten / darinnen der Vnderthanen aller dinges wie Sie des
sen ganz treuherzig erinnert worden / endtgehen mögen / als des
sen alle seine Mayest: desto weniger bedenkens nehmen dörfen
/ ja viel mehr vrsach gehabt / weil dero Reputation in nichts
lædirt gewesen / die Caula belli auch / so niemals von Kaysen
Matthiã auff was anders als die Kaysen: vnd Königliche Re-
putation gestellet / noch auch (weil Ihrer Mayest: schuldigs
keit / inn vnterhaltung der einmal Confirmirten Concessio-
nen, Privilegien, vnd Unionen, vnd was darinnen den Län-
dern eingeramet worden / vnd männiglich offenbar vnd vnver-
zeinlich gewesen) bestellet werden können / mit Ihr Kaysenlichen
Mayest: Leben auffgehoret / vnd die zeiten sich allbereit so weit
alterieret gehabt / das nicht mehr von brieflichen Confirmatio-
nen, sondern von Real-assecuration vnd würcklicher vnter-
haltung derer allbereit in Handhabenden Privilegien zu reden /
vnd wol in acht zunehmen gewesen / Daß wie der Confirmant
nicht nur zu Brief vnd Siegel / sondern auch zur realitet selbst
jederzeit obligat vnd verbunden stehet / Also die Vnderthanen /
so die Confirmationem empfahen solten / neben derselbigen
auch jederzeit die realem præstationem zu requiriren vnd
zu fordern / nichts desto vnbesugter sein können / vnd das hierun-
der ein mehrers nicht gesucht / noch begehret worden / dann nur
dasjenige zu leisten / darauff man seine Mayest: zum Herren
vnd Könige erwehlet / angenommen / derselben die pflicht gethan /
vnd was sich seine Mayest: durch Brief vnd Siegel zu verspre-
chen offeriret. Auff welches / so es also war genommen / vnd

wie es in seiner Mayest: handen gestanden/vnnd leicht zu werck
 zubringen gewesen/erfolget were/Sie die Herren Fürsten vnnd
 Stände nicht allein diese gewisse zuversicht fassen mögen / das
 alles das übrige / was etwa wegen einmischung inn das Regi-
 ment/also auch beförderung des Krieges wesens/wider Böhem
 ben Kaysers Matthiæ lebzeiten den Ländern von seiner Mayst:
 beschwerlich gewesen / durch bequeme mittel zwischen Herren
 vnd Vnderthanen selbst ohne vnnothige hinzu zuehung fremb-
 der weitgesuchter Interpositionen hette accommodiret,
 vnnd in ruhigen standt gebracht werden können / sondern auch
 jederzeit erböttig / bereit / vnnd begierig gewesen / also darmit
 nur der wenigste anfang gemacht worden were/ alle mittel vnnd
 wege zu abschneidung aller gefehrlichen weiterung / auffheb-
 ung alles mißtrauens / vnnd wie nicht weniger andere Stände
 vnnd Länder / zu gleichmässigen solchen friedlichen gedanken
 disponirt vnd bewegt werden möchten/zu vntersuchen. So
 hat man doch diesem allem entgegen mit herzenleide vnnd wehe-
 klagen erfahren müssen / das es die bösen friedthässigen Rächte
 so weit gebracht / das vor seiner Mayest: sich noch ben lebezei-
 ten Kaysers Matthiæ, zuwider deren außdrücklichen verre-
 versirung/ des Regiments vnd Krieges Direction. gang no-
 torie angemasset / Also man auch nochmals darinnen so ferne
 Continuiret, das dieselben bösen Rächte mit ihren Passionen,
 mehr dann die Länder selbst/vnnd der Vnderthanen anligen / in
 acht genommen/die antrettung des Regiments mit Krieg/ Feu-
 er / Schwerdt/ vnd vnwiderbringliche Landes verwüstung sta-
 biliret / vnnd die wider die Privilegia zum höchsten bedrengte
 Vnderthanen / mit brieflichen verheissungen abgewiesen wer-
 den wollen / vnnd nicht nur der wenigste schein einiger real Sa-
 tisfaction der erfüllung dessen / was man so hoch in werck zuers-
 weisen / als mit brieffen zubestetigen verbunden/ zuerspühren
 gewesen/ In dessen aber allerhandt Practicen/ so wol zwischen
 den Ländern / vnd derselben Mitgliedern/vnnd Ständen gang
 schädliche

7.
Schädliche trennungen/vnnd factionen zu machen/angestellet/
vnd welches das größte ist / auch inmittelst kundtbar worden/ was
für hoch präjudicirliche pecten, mit dem Hause Spanien
fürgegangen/ vnd wie man alles vor vnd nach dahin bearbeitet/
damit diese Länder auß deren Freyheit/in welche Sie die Natur
selber gesetzt/ vnd in deren sie zum theil an das Königreich Böh-
heimen / eben darumb / das Sie dieselbte desto vnverrückter er-
halten möchten / auß freyen vnnd vngewungenen willen kom-
men / vnnd auß welcher Sie sich jemals einigerley weyse
kräftig gegeben zuhaben / inn alle Ewigkeit vnerweislich blei-
ben wirdt/genommen/vnnd in die euserste servitut, vnnd vn-
ter einem Absolutum Spanischen Dominatum, das
von alle Nationen der Christenheit / ohn vnterschiedt der
Religion unice abhorriten, redigiret werden möch-
ten.

Wie nun die Herren Fürsten vnd Ständt/ihnen über dies
sem allen billich für augen gestellet Einmal / das niemanden/
auch ipsa vita nicht vitalis oder möglich sein könne / mit ehren
vnd gewissen vnter solchen Regiment zu leben / oder das mit ges-
horsam zuverhalten/vnter deme man so städtliche alte vnd neuere
worbene Privilegia beedes in Religions vnd prophan sachen
in handen haben/vnd deren nicht/wie Sie deren Inhalts ver-
mögen/geniessen solle.

Fürs andere/das man dergleichen zuthun auch nicht schuld-
dig/wegen der vnverneinlichen Relation, so zwischen Herren
vnd Vnderthanen / fürnemlich bey denen Königreichen vnnd
Ländern / die ihre gewisse leges Fundamentales haben / vnd
auff gewisse Privilegia nicht alleine vor alters auß gesetzt / son-
dern auch den Herren angenommen/in ewigkeit verbleibet.

Gestallt dann fürs Dritte nichts neues ist / das der gehors-
same / wann die Privilegien vnnd Obligation des Königes
nicht in acht gehalten würden / ipso jure auffhöre: Sondern
auch für Jahren den vorigen Königen zu Böhheim eben von
dem

8.

dem Lande Schlesien zur beständigen Afsecuration gebraucht/
vnd per Contradietionem außgeübet worden.

Vors Bierdte / das man dergleichen auch darumb zuthun
nicht schuldig / weil durch sonderbare Concessiones deren Un-
derthanen / der Schutz vnd Defension der Religions Freyheit /
vnd darzu gehörigen Privilegien von der Obrigkeit abgetret-
ten / vnd eingeräumet worden / vnd hingegen dieselbe allen gehor-
sam gegen den widerigen Rescripten, befehlichen / vnd anords-
nungen renunciret, vnd sich dessen deutlich begeben.

Fürs Fünffte / das gegen der Posteritet keines weges zu
vorantworten / sich vnter die Spanische Erbligheit / weil dar-
zu einiges Recht vnd befugnuß nicht gestanden wirdt / mit wil-
len zu begeben / als welche nichts anderst / den eusersten gewissen
zwang / vnd vntergang aller Freyheiten / vnd die vnleidendichste
Dienstbarkeit auff sich trägt.

Fürs Sechste / das auch weder auß den alten Unionen
vnd Incorporationen, noch einigen pactis, oder in andere we-
ge nicht zuerweisen / das sich die Fürsten vnd Stände jemals
zu dergleichen subjection obligiret vnd vnterworffen.

Viel mehr aber zum Sibenden / klar vnd offenbar / das alle
Politici, auch die jenigen / welche in disputatione pro statu
Monarchiæ vñ Tyrannico, für andern rigorosi sein / in deme
übereinstimmen vnd nachgeben / das wann es ad everfionem Le-
gum fundamentalium gehet / man zu keinem gehorsam mehr
verbunden sey / vnd einen andern Herren suchen möge.

Viel mehr auch zum Achten offenbar / auß allen Actis mit
Käyser Rudolpho / Matthia / vnd König Ferdinand vorgegan-
gen / das allewege die freye übung vnd vnterhaltung der Religi-
ons Conceptionen, Union, vnd Religions defension,
vnd andere darzu gehörige Freyheiten / über den versprochenen
gehorsam vnd geleistete pflichte erhaben / vnd hingegen der ge-
horsam vnd pflicht allewege denselben postponiret vnd nach-
gestellt worden.

Als

Als dann auch fürs Neunde/ niemanden glaubhaft zumachen
sein wird/ das den Contrahenten in Königes Ferdinandi
annehmung jemals in Sinn kommen. / die Pflicht vnd gehorsamb
auff bloß Papter/ Brief/ vnd Sigel/ o. n. Real præstacion einzugehen
/ oder auff derogleichen mit Deutung zu acquiesciren.

Als haben Sie die Herzen Fürsten vnd Stände/ auß dem
ganzem Proceß leicht die Rechnung machen können/ sintemal die
andern Länder allbereit mit Feuer vnd Schwerdt angegriffen/
daß ihnen kein ander vorthell zu gewarten/ dann Sie etwan zu der
letzten ruin vorbehalten werden dürfften: Vnd derowegen in
Communi Causa mit den andern Ländern/ auff eine andere Re-
solution unvermeidlich bedacht sein müssen.

Worzu ihnen dann kein ander mittel vnd weg offen gestan-
den/ dann nach rühmlichem Exempel anderer Königreiche vnd
Länder vnter sich selbst zusammen zu kommen/ mit einmütiger zus-
ammensetzung sich der schweren bedrengrüssen selbst zuentladen/
vnd auff etzne vnd solche Assurance vnd versicherung zuden-
cken/ wordurch Sie die vhralte Freyheit/ auch alte vnd neue Pri-
vilegia, vnd Leges fundamentales, als darauff einig vnd als
lein/ das gemeine beste/ vnd beständiger fried vnd ruhe gleichsam
als einem grundveste beruhet/ von vorstehenden gewissen vnter-
gang errettet/ die gemeine wolffahrt Coniunctis animis, Consi-
liis vnd armis Conserviren, vnd auff die Posteritet fortbrin-
gen/ vnd damit dermal eines desto einen beständigern/ vnd sichern
frieden zur hand bringen möchten.

Vnd weil Sie sich sonderlich auch mit mehrern erinnerten/
daß eben zu diesem zweck die jentige Union zwischen dem Königs-
reich Böhemb / Marggraffthumb Mähren/ Herzogthumb
Schlesien/ Marggrasthumb Lausitz/ welche eine Incorporation
löblich genennet wird/ fürgenommen worden.

Dann auch das folgendes mehr dann eines/ allerhand pacta
super mutua defensione hin vnd wider/ vnd von zeit zu zeit zwis-
schen

B

sehen

schen den Ländern fürgegangen/ vnd nicht weniger neulicher zeit das Königreich Hungarn nach dem Botsckanschen auffstande/ eben dahin/ als zu einer gleichsam beständigen assurance setzen Recurs genommen. Neben dem daß sich auch das Land Schlesien hinwiderumb gegen dem Königreich Hungarn/ Des sterreich vnd Mähren/ sowol darzumal/ als auch folgendes de Anno 1608 bey derselben vnruhe in puncto Religionis vnd Privilegiorum, mit gewisser verpflichtung eingelassen/ bis er forders die allergenaweste versassung vnd assurance in puncto Religionis bald des andern Jahres hernach mit dem Königreich Böhmeim ergriffen/ vnd vermöge deren demselben bis anhero mit allmöglicher hülffe vnd Assistentzen beygestanden/ endlich auch die löbliche Stände des Königreichs Böhmeim noch ferner für hochnötig befunden/ gleichsam vernewert/ eine allgemeine durchgehende verbündnis der Länder zu erhaltung der gemeinen wolffart/ vnd verhütung aller vnbillichen practicken auffzurichten/ auch dessen zulassung vnd Concession von weylande Kayser Mattha lobseligsten angedenckens erlanget/ welche aber vngeachtet darzu/ allreit de anno 1615. ein General Landtag naher Prag außgeschriben gewesen/ demnach durch die arglistigen practicanten verhindert/ vnd gleichsam zerschlagen worden.

Ist dannenhero destomehr erfolgt/ daß zu erhaltung des gemeinen wolffandes vnd beständigen Religion schutzes/ wie auch der legum Regni fundamentalium die jentige Confoederation zwischen den Ländern/ nothdränglich geschlossen/ vnd mit Körperlichen Akten/ als nach würcklicher außtilgung aller der widersetzenden vntrewen Patrioten bevestiget werden müssen/ Als nunmehr öffentlich am tage.

Vor Eins. Demnach aber hierauff so wenig möglich gewesen/ in sinn vnd gedanken zufassen/ daß etne beständige vnd auffrechte Intencion bey diesem Regiment zum frieden/ oder
auch

auch zum annehm bestetig: vnd vnterhaltung/ dieser zu nothwendiger assurance auffgerichteten Confoederation zuhoffen/ Als wenig möglich gewesen vormals bey demselbigen den Mayes stätbrief in causa Religionis erthället/ in esse vnd würckligkeit zu bringen vnd zuerhalten/ vielmehr aber die Experientz bis anhero mehrfältig außgewiesen/ das man fast immer zu ins ander oder dritte Jahr in armis, oder sonst in eussersten surchten stehen müssen/ vnd die friedheßigen Leute über dem erlangten freyen Religions Exercitio sich so gar nicht zu ruhe stellen können/ Also dann auch sonst allerhand Actus vnd modi procedendi vor/ in/ vnd nach der Ferdinandischen Crönung kein ander nachdencken hinderbringen mögen/ dann so es gleich zu einem friedgedenken/ das doch der Religion schutz würde in höchster vngewisheit gestanden haben/ vnd dannenhero auch den frieden keine zurechtleßige beständigkeit beywohnen können/ Neben deme das ohndis/ keine sichere weisheit auff solchen new vnd glauben/ da vor man sich/ ob sie auch gleich mit Ande bestetiget/ per absolutionem in vita parte altera besreyen kan/ vnd doch htegegen die Reciprocam partis obligationem einen weg als den andern ex debito zu erorden vermeynen.

Sonst fürs Andere kein ander mittel mehr übrig gewesen/ dann weil man bey so aestalten sachen/ vnd außgehörten vnd sonst in der Herren Gesandten Relation weitläufftiger außgeführt ohn widerweiblichem vrsachen zu keiner pflicht/ als welche ohndis merè eventualis gewesen/ vnd ganz à reali praestatione obligationis Regiae dependiret, mehr verbunden sein kan/ sich vmb ein ander Haupt/ König/ Obristen/ Herzog vnd Herren vmbzusehen vnd more majorū zu etner andern vñ neuen Wahl zuschreiten/ als durch die Herren Abgesandten auch geschehen.

Vnd wiewol noch darbey wol zuerweaen vorgefallen/ das solche veränderung noch ohne viel selwere Krieg/ Blutvergießen/ vnd fast vnerschwingliche vnkosten/ nicht zubehaupten sein werde: Neben deme/ das ohndis nach gemeinem sprichwort/

Qui

omnis

Omnia mutatio periculosa. Demnach weil die Herrn Fürsten
 vnd Stände hertinnen mehr auff Gott vnd das höchste gut/
 als auff das zeitliche/so wol auch ehr/namen/gewissen/vnd po-
 stericet, neben der sachen offenbare gerechtigkeit setzen / vnd in
 acht nehmen müssen / das doch dermahl eines durch ditz mittel die
 Länder dero habenden vnehr/zum höchsten aggravirten beschwer-
 ten abkommen/vnd wo nicht Sie / doch endlich die posteritet
 zu einem sichern vnd beständigen frieden/vnd ruhestand gelangen
 könne/vnd vermittels/Göttlichen beystands gelangen werden/
 So haben Sie sich sammellich vnd sonderlich/im Nahmen des
 Allerhöchsten / ohn einig Contradiction dieses einhelligen
 schlusses vnd Resolution verglichen/ Das sie alles das jenige/
 was dero zu den zur Cron Böhmeib-gehörigen Landen/versam-
 lung nahe Prag abgeordnete Gesandten beydes mit beschluffung
 der Lande neuen Confœderation also auch mit der neuen Kö-
 niglichen Wahl König Friderichum/Pfalzgrafen vnd Churfür-
 sten/te. abgehandelt / gewilliget vnd versprochen / in allen dessen
 Puncten/Clausulen vnd Articuli/ hiemit kräftiglich ratifici-
 ret, vnd genehm gehalten haben / auch darbey standhaftig ver-
 bleiben/vnd das eusserste zu setzen wollen.

Dem zu folge/Sie auch nicht allein die zwischen den Län-
 dern berathschlagte instruction, für die Gesandten / so zu dem neu
 erwehten Könige im nahmen aller Länder abgefertiget werden
 sollen/mitt dem Gemeinen Land Stegel zu besiegeln / verordnet/
 sondern auch wegen des Landes Schlesien / zu solcher absender-
 ung vermocht vnd deputieret, den Durchleuchtigen / Hochge-
 bornen Fürsten vnd Herren / Herrn Heinrich Wenzeln/ Herz-
 ogen zu Münsterberg in Schlesien / zur Olfen / Grafen zu
 Glaz/Herren auff Sternberg vnd Jatschwitz/te. Vnd die Wohl-
 gebornen/Edlen/Gestrengen/Ehrenvesten / Ersamben / Weisen/
 H. r. n. Johann Ulrich Schaff Gotsch genandt/Freyherren zu
 Trachenberg / Erbherrn auff Kinast / Greiffenstein / vnd Cas-
 mitz/te. Albrechten von Rohr vnd Stein/auff Seiffersdorf/ der

Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jauer Landes bestälten/ze.
 Vnd Johann Wirthen des Rathes zur Schweidnitz/ze. Welche
 vorters den 16. vorstehenden Monats Octobris zu Brandeis
 zusammenstossen vnd vordannen ihren wegnaher Prag mit
 einander nehmen werden.

Ingleichen ist beschlossen worden / das die neue Königlische
 Wahl vor mittels Ihr Ez vnd Fürstlich: Gn: des Königl: Os
 brambts allen Ständen insinuirer vnd dabey verordnet werden
 solle / das ein jeder Fürst / Herr / Standt / vnd Ambt in seinem Fürs
 stenthumb / Herrschafft / Gebiet / vnd Ambt solche von den Cans
 ein proclamiren vnd abkündigen / vnd dabey das Volck zu wahr
 rer Busse / dancksagung vnd Gebet für beneden: vnd Prosperis
 rung des new angehenden Regiments / erhalt: vnd fortpflanzung
 der wahren allein seligmachenden Religion / vnd widerbring
 ung eines heilsamen / nützlichen / vnd beständigen friedensstan
 des eifriger ermahnen / vnd anhalten lassen möge.

So vtel darn auch die Confoederation belanget / ob woll
 dieselb / was die Augspurgische Confessions verwandte Fürsten vnd
 Stände in diesem Lande betrifft allbereit an ihrer Stadt durch
 die Prägerischen Gesandten beschworen worden / haben sie sich
 dennoch dahin vereintget / Sintemal solche Confoederation
 nunmehr pro lege publica vnd fundamentali des Königreichs
 vnd aller incorporirten Landen angenöthen / vnd trewe Patri
 oten von den vntreuen vnterscheiden soll / das sie darauff auch nun
 mehr in proprio ire Pflicht vnd Andt abzulegen ihnen gefallen
 lassen / Inmassen auch heute dato würcklich / vnd mit angehörts
 ger solennitet erfolget / so wol das nicht weniger in den Erbsürs
 stenthumben gleicher massen von den Landständen / Stätten /
 vnd sonderlich denen / so darinnen in allerley Aemtern seind / Cas
 tholischen vnd Evangelischen bekehren / auch darzu ordentliche
 Landtage / zum lengsten auff Simonis Judæ aller orten von den
 Aemtern gehalten / die Aemter aber vnd Hauptleute zuvor auff

den 21. Decoberts/in der Stadt Breslaw solche pflicht für dem Collegio Defensorum leisten sollen.

Also sollen auch auff bemelten 21. Octob: doch abends zuvor/in der Stadt Breslaw einzukommen/alle Catholische Stände/Geistliche vnd Welliche außer Teschen / als dessen Landes Officirern durch einen Landtag die nothdurfft zu befördern committirt wird/also auch Commendatoren, vnd Status minores, so wol die Capitularen zu Sanct Johannis, vnd zum H. Kreuz/ vnd andere Prälaten/Abbe/ vnd Catholische Geistliche bey der Stadt Breslaw / weil ihnen biß dahin dilacion ertheilet worden/ durch angehörige peremotirische Citation, vnd bey verlust ihrer Gütter/beneficien, Stiffter/haab vnd vermögens / sich zu der Confoederation zu bekennen / vnd die zu beschweren er. ordert werden.

Den Catholischen Geistlichen/soll auch aller ort/wodie als vorgemeldet / vorkommen worden / angezeigt werden / weil es die höchste vnbilligkeit/die bißhero die Stiffter vnd Catholische Geistlichen dem Btchoff ab. onderliche Steuern vnd Contributionen auch offters zu verdruck: vnd hinderung der Evangelischen leisten müssen/da doch der gleichen Jus collectandi ad jura territorij ge. örtig/deren sich der Btchoff nirgends/als an orten vnd enden/seines Bistumbs zu gebrauch en bejuzt/das solches durch die Special Confoederation für das Landt Schlesien gencklich abgestellet/vnnd einem jedwedern Stiffte/vnnd Geistlichen solches zu thun bey vden 1000. Thaler verbotten sein sollen.

Wett auch die Confoederation vermaa/daf die Haupteleute in den Erbfürstenthumben der Evangelischen Religion sein sollen / werden die Lands Stände jedes Erbfürstenthumbs / da Catholische Haupteute oder verweiser gefunden werden / schuldig sein dieselben ihres Ambs zu besreyen/vnd in dessen ein Evangelischen Ambsverweiser zu seyen/bis künfftig Ihr Königl: Mayest: hierüber weiter verordnung thun werden.

Ewera

So werden auch die Stände vnd Aempter in acht zuhalten wissen/das wo die Catholischen in einer Stadt allein Rathstellen haben/das ihnen so viel Evangelische/damit der Rathfall halb mit Catholischen besetzt sein/zugeordnet werden/doch mit diesem bescheide/das die Bürgermeister allewege der Evangelischen Religion zugethan vnd wol qualificirt sein sollen.

Welchem nach dann als gleich insonderheit bey dieser zusammenkunft wegen des Catholischen Rathes zu Dypeln vnd für diesem wegen dessen zu Rattibor beschwer einkommen / dem Herrn Landrichter/Rechtsherrn/vnd Landes bestelten/der Fürstenthümben Dypeln vnd Rattiborn htemit von den sammentlichen Herren Fürsten vnd Stände committiret vnd aufgetragen wird/Dero gleichen Rathsverenderung/ als ist auß den achtzehenden Artikel der Confederation gemeldet/daselbsten in beeden Städten mit dem aller ehesten anzustellen/vnd betreiben vondenen bißhero gewesenenen Rathspersonen richtige reytung ihrer administration zuzuehren/vnd da was vnrichtiges dabey gefunden würde/dasselbe in bessere ordnung zurichten. Wo aber die menge der Evangelischen zufinden / weil die Confederation deutlich bejaget/das daselbst die Rathstellen/vnd Stattämpter mit Evangelischen besetzt werden sollen / Ist förderst auch wegen der Serittigkeiten/so bey der Statt grossen Blogaw der Rathschur halber vorgelauffen/vnd bey dieser der Stände zusammenkunft auch fürkommen/beschlossen worden.

Demnach die sämpliche Bürger schafft über die Rathschur privilegirt, derselben Berechtigkait aber de facto entsetzt sein sollen / In dessen aber/auch die Evangelischen in weit starcker anzahl / als die Catholischen sich befinden sollen/das nicht allein bemelte Bürger schafft / vermittels des Amptsvorwesers förderfamen Ampts verordnung / darzu der baldkommende Neunde Tag Octobris auß gewissen vrsachen bestimmet/vnd deme die Fürsten vnd Stände deswegen die Edlen/Gestrenge/Herrn Heinrichen von Stange/vnd Stonsdorff/auff Sosterhausen. 2c vnd Herz Christoffen von Crediß vnd der Newkirche/auff Aichholz vnd Donna. 2c. Fürstlich: Lignische Räte vnd Hofmarschalck zugeordnet/in angezeelter

gezielter Gerechtigkeit der Rahts Chur so weit dieselbe erfindlich / restituiret, die Rahts Chur also bald vermöge der Privilegien vnd alten herkommen / fürzunehmen / vnd also insonderheit gerichtet werde / damit nach dem Neunzehenden Artikel der Confederation die Rahtsstellen allem mit Evangelischen besetzt / vnd sonst bey solchen acten gegen den Catholischen / vnd sonst nichts vnordentliches fürgenommen werden möge.

Es haben auch die Herren Fürsten vnd Stände / für nöthig befunden / zu handhabung mehrerer Confederation gewisse Defensores zuverordnen / vnd dazu benimmt vnd vermacht / Neben dem Kön. Oberampt auß der Fürsten stumme die Durchleuchtigen Hochwürdigem / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren Johann Georgen den ältern Margrafen zu Brandenburg in Preussen / zu Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Herhogen / des Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Mark / Sachsen / Pommern vnd Wendland Meckern / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Rugen / vnd General Feld Obristen in Ober vnd Nider Schlesien 2c. Herren Georg Rudolphen Herhogen in Schlesien zur Lignitz vnd Brieg 2c. Herren Heinrich Wenslein / vnd Herren Carl Friedrichen Gebrüdere / Herhogen zu Münsterberg in Schlesien / zu Oßen / Grafen zu Blak / Herren auff Sternberg vnd Janschowitz 2c. Vnd die Wohlgebornen Herren / Herren Joachim Mathan den Eltern Frenherm von Wartemberg vnd Penselin / auff Melisch vnd Frenhan 2c. Vnd Herrn Johann Ulrich Schaff Gottsch genandt / Frenherm zu Trachenberg / Erbherren auff Kinast Breiffenstein / vnd Camis 2c. Auß den Erbfürstenthumben / jederzeit die Hauptleute / doch dero gestalt / daß der in jedem auß demselben Fürstenthumb eine Person vom Lande so in übertretung wñ einer oder der ander abzukommen verhindert würde / adjungiret, vnd dem Könial: Oberampt zu nachricht ehestes Tages denominirt werden. Auß den Städten haben die von der Schweidnitz / Johan Witten Rahtsverwandten / Buraw Eltam Held Rahtsverwandten vnd Francckent / Nicolaum Leipert Rahtsverwandten ernennet / welche allerseits auff den 20. Octobris, alhier in Preßlau erschienen / vnd außm Morgen ihren andern zum Defensores Ampt leisten sollen / vnd förderst von den Catholischen Ständen / Commendatoren vnd Präblichsen Geistlichen / wie obvermeldet / das Jurament zur Confederation annehmen sollen.

Decretum in Consilio Principum & Statuum

Silesiae Augustanae Confessionis Die

primò Octobris Anno.

1619.

~~10~~ 3710 8

ULB Halle 3
003 247 996



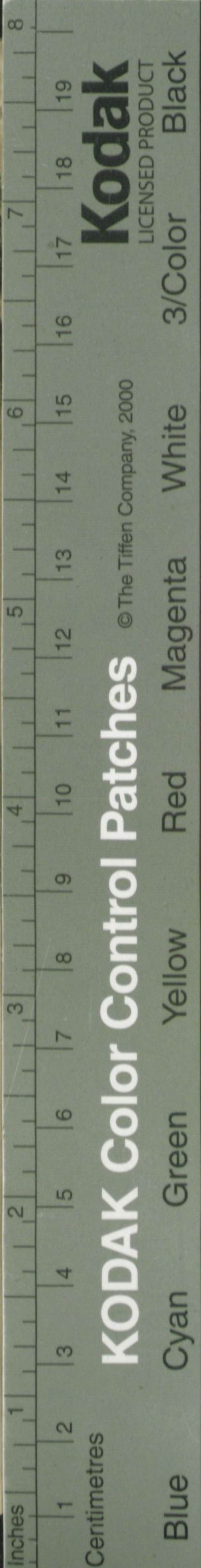
86

VON

11.5.







ges Beschluß/

bigge von den
nd Ständen in Ober
Augspurgischer Confession
neiner gehaltenen Zusam
ersten Monats tag
Breslaw geschlos
worden/

M. DC. XIX.



Erstlich
Prag / bey Daniel
n Carlßberg.

